

***Bericht des Aufsichtsrates
der Raiffeisenkasse Kastelruth – St. Ulrich Gen.
an die Vollversammlung der Mitglieder 2025***

Sehr geehrte Mitglieder,

der Jahresabschluss der Raiffeisenkasse Kastelruth – St. Ulrich Gen. zum 31. Dezember 2024 wird heute, zusammen mit dem Lagebericht, der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Wir bestätigen, dass uns der vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 05.02.2025 genehmigte Jahresabschluss, zusammen mit dem in der Sitzung vom 19.03.2025 genehmigten Lagebericht, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist zur Verfügung gestellt wurde.

Der Jahresabschluss, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Übersicht zu der Veränderung des Postens des Eigenkapitals, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung, dem Anhang und den einschlägigen Vergleichsdaten zusammensetzt, wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, die von dem Europäischen Parlament und dem Rat mit Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in der EU übernommen und in Italien mit GVD Nr. 38/2005 eingeführt wurden, erstellt. Im Hinblick auf die Bilanzschemen wurde der Jahresabschluss nach den Vorgaben des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 262/2005 abgefasst. Der Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft hat den Jahresabschluss der Bilanzprüfung unterzogen. Es wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Ergebnis des Jahresabschlusses kann wie folgt zusammengefasst werden:

Vermögenssituation

Summe der Aktiva:	682.663.925 Euro
Summe der Passiva und Eigenkapital:	682.663.925 Euro
Gewinn des Geschäftsjahres:	14.643.865 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn vor Steuern aus der laufenden Geschäftstätigkeit:	17.186.077 Euro
Steuern auf das Betriebsergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit:	2.542.212 Euro
Gewinn des Geschäftsjahres:	14.643.865 Euro

Der Anhang, erstellt nach den einschlägigen Vorschriften und Kriterien für das Geschäftsjahr 2024, enthält auch all jene Informationen, die als nützlich erachtet werden, um eine vollständige Darstellung der Betriebsereignisse zu sichern und für ein besseres Verständnis

der Bilanzdaten zu sorgen. Ebenso enthält er die Daten und die Hinweise, die von spezifischen Gesetzesbestimmungen vorgeschrieben sind. Im Lichte dieser Prämisse liefert der Anhang die vom Zivilgesetzbuch und von den Sonderbestimmungen, denen die Raiffeisenkasse unterliegt, geforderten Informationen sowie alle weiteren Informationen, die vom Verwaltungsrat als zweckdienlich erachtet wurden, um die Vermögenssituation und die Wirtschafts- und Finanzlage der Raiffeisenkasse wahrheitsgetreu und korrekt aufzuzeigen.

Im Jahresabschluss 2024 scheinen auch die Vermögensdaten und die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023 auf, die ebenfalls nach den Vorgaben der Internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS erstellt wurden.

Der Lagebericht liefert Informationen über:

- die Gesamtsituation der Raiffeisenkasse,
- den Verlauf des abgeschlossenen Geschäftsjahres,
- die gesetzten Aktivitäten, um die statutarischen Zielsetzungen zu erreichen,
- die Mutualität und das Genossenschaftswesen,
- die bedeutendsten Ereignisse des Geschäftsjahres,
- die Einschätzung über die künftige, voraussehbare Geschäftsgebarung,
- die Anwendung der Standards gemäß IFRS, IAS und IFRIC in der Rechnungslegung und deren Auswirkungen.

Der Aufsichtsrat hat sich im Laufe der durchgeführten Überprüfungen mit dem Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, der mit der Rechnungsprüfung beauftragt war, periodisch getroffen, um Kenntnis über die durchgeführten Arbeiten zu erlangen und den Informationsaustausch, unter Beachtung der Vorgaben laut Artikel 2409-septies ZGB, sicherzustellen. Im Verlauf dieses Austausches sind weder Fakten in Erscheinung getreten, die beanstandet werden müssten, noch Unregelmäßigkeiten aufgetaucht, die spezifische Meldungen erfordert hätten.

Mit Bezug auf die der Vollversammlung vorgelegten Bilanzposten wird bestätigt, dass die erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden, die es ermöglichen, zum vorgelegten Jahresabschluss nachfolgende Feststellungen ausformulieren zu können, wie dies auch von den Verhaltensregeln des “Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili” vorgesehen ist.

Bei besagten Kontrollen legte der Aufsichtsrat den Schwerpunkt auf die allgemeinen Grundsätze für die Erstellung und Bewertung der Bilanzposten, auf die vom Verwaltungsrat vorgenommenen Rückstellungen und, ganz allgemein, auf die Einhaltung des

Vorsichtsprinzips. Dabei wurden keine Abweichungen gegenüber den Bestimmungen festgestellt, die das Erstellen des Jahresabschlusses regeln.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2024 hat der Aufsichtsrat, wie vom Art. 2405 ZGB vorgesehen, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilgenommen. Er konnte feststellen, dass die Tätigkeit desselben korrekt abgewickelt wurde und dass diese stets auf die Sicherung des Unternehmensvermögens der Raiffeisenkasse ausgerichtet war.

Im Verlauf des Jahres 2024 hat der Aufsichtsrat 12 Protokolle seiner Tätigkeit infolge der durchgeführten Prüfungen erstellt. Bei den Prüfungen wurde, wo dies als notwendig erachtet wurde, auf die Mitarbeiter(innen) der betrieblichen Kontrollfunktionen und auf jene der Buchhaltung zurückgegriffen.

Der Aufsichtsrat hat im Sinne der Artikel 2403 und ff. ZGB darüber gewacht, dass die Gesetze und das Statut eingehalten wurden, eine korrekte Verwaltung gesichert war, ein angemessener organisatorischer Aufbau, einschließlich des Verwaltungsapparats und der Buchhaltung, vorhanden waren und dass der Betriebsablauf funktioniert hat.

Die Prüfungen wurden nach den vom "Consiglio Nazionale Dottori Commercialisti ed Esperti Contabili" für den Aufsichtsrat empfohlenen Grundsätzen durchgeführt. In Übereinstimmung mit diesen wurden die Bestimmungen zur Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt, d. h. die allgemeinen Weisungen des Zivilgesetzbuches, jene der Internationalen Rechnungslegungsstandards als auch die spezifischen Weisungen des GVD Nr. 38 vom 28.02.2005, mit der in Italien die Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 1606 vom 19.07.2002 erfolgte, sowie die einschlägigen Interpretationen des O.I.C. („Organismo Italiano per la Contabilità“) beachtet.

Im Hinblick auf die Risiken konnte der Aufsichtsrat, mit Bezugnahme auf die Aufsichtsbestimmungen für die Banken („Disposizioni di vigilanza per le banche“), feststellen, dass die Raiffeisenkasse im Laufe des Jahres bemüht war, ihre Kontrollkultur weiter auszubauen. Der Aufsichtsrat bestätigt in diesem Zusammenhang, dass die Prüftätigkeit weiterhin einen hohen betrieblichen Stellenwert einnimmt.

Bei den Überprüfungen hat sich der Aufsichtsrat auch der Ergebnisse und Feststellungen bedient, die von anderen Kontrollfunktionen wie dem Risk Management, der Compliance, dem Internal Audit, der Antigeldwäsche und den Verantwortlichen der überprüften Bereiche selbst sowie vom Überwachungsorgan stammen.

Die durchgeführte Prüftätigkeit hat keine Fakten offengelegt, die eine Meldung an die Banca d'Italia erforderlich gemacht hätten.

Unter Beachtung des Art. 2403 ZGB hat der Aufsichtsrat:

- 1) vom Verwaltungsrat alle notwendigen Informationen über den allgemeinen Verlauf der Geschäftsgebarung und die voraussichtliche Entwicklung derselben und über die wirtschaftlich und vermögensrechtlich bedeutenden Geschäftsfälle erhalten;
- 2) auf der Grundlage der erhaltenen Informationen feststellen können, dass die beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen in Einklang mit dem Gesetz und dem Statut stehen und nicht als unvorsichtig oder risikobehaftet einzustufen sind, Interessenskonflikte darstellen oder im Widerspruch zu den Beschlüssen der Vollversammlung stehen oder das bestehende Gesellschaftsvermögen gefährden;
- 3) über die Einhaltung der Gesetze und des Statuts sowie der Geschäftsgebarung nach den Regeln des besonnenen Kaufmanns gewacht;
- 4) sich im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen über die Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und über diese gewacht, wobei die dafür notwendigen Informationen auch bei den verantwortlichen Stellen des Unternehmens eingeholt wurden. Als Ergebnis daraus kann aufgezeigt werden, dass keine besonderen Feststellungen notwendig sind;
- 5) das interne Kontrollsystem geprüft und bewertet, um die Unabhängigkeit, die Selbständigkeit und die Trennung von anderen Funktionen sicherstellen zu können, u.zw. auch unter Berücksichtigung der Entwicklung und der Dimension der Geschäftsgebarung und der besonderen Verpflichtungen und Auflagen, denen die Raiffeisenkasse unterworfen ist. Es wurden die verschiedenen Risikoarten und die Modalitäten für deren Verwaltung und Steuerung aufmerksam analysiert, wobei insbesondere dem internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des Kapitals (ICAAP oder Internal Capital Adequacy Assessment Process) und jenem zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (ILAAP oder Internal Liquidity Adequacy Assessment Process) Beachtung geschenkt wurde und die Unabhängigkeit des Risk Management, der Compliance und des Internal Audit geprüft wurden. Außerdem wurde laufend die Implementierung und Erweiterung der für Vermittler vorgeschriebenen Prozeduren begleitet;
- 6) sich, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, über die Angemessenheit der Organisationsstruktur der Raiffeisenkasse informiert und die Einhaltung der Grundsätze für eine korrekte Geschäftsgebarung überwacht. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, hat er die notwendigen Informationen von den Verantwortlichen der verschiedenen betrieblichen Stellen und Kontrollfunktionen

eingeholt, u.zw. einerseits durch wiederkehrende Treffen mit diesen, andererseits durch direkte Überprüfungen und das Lesen und Analysieren der von den betrieblichen Kontrollfunktionen erstellten Berichte;

- 7) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit den Richtlinien für Vergütungen, die Angemessenheit und die Übereinstimmung der in der Raiffeisenkasse angewandten Vergütungen mit den einschlägigen Bestimmungen geprüft;
- 8) unter Berücksichtigung der von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Vorgehensweise zur Dividendenausschüttung geprüft, ob die Raiffeisenkasse eine vorsichtige, konservative Dividendenausschüttung betreibt, die sicherstellt, dass die aktuellen und künftigen Eigenmittelanforderungen vollends erfüllt werden, auch unter Berücksichtigung des von Basel III vorgegebenen Rahmenwerks; diesbezüglich wird festgehalten, dass der Verwaltungsrat keine Dividendenausschüttung vorgeschlagen hat.

Das Internal Audit wurde an die Raiffeisen Landesbank Südtirol ausgelagert. Das Internal Audit hat die Kontrollen über den regulären Verlauf der Geschäftstätigkeit und die Entwicklung der Risiken durchgeführt und die Vollständigkeit, Angemessenheit, Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Organisationsstruktur und der anderen Bestandteile des internen Kontrollsystems geprüft und die einschlägigen Berichte verfasst.

Außerdem hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2024 zu nachfolgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

- ICAAP, ILAAP, Bericht des Risk Managements, Bericht der Compliance-Stelle, Bericht des Internal Audits, Bericht über die bei ausgelagerten wichtigen betrieblichen Stellen und Kontrollfunktionen durchgeführten Kontrollen, Bericht der Antigeldwäschestelle, Mitgliederförderung, Notfallplan, Kreditwesen.

Mit Bezug auf die mit nahestehenden und mit verbundenen Personen unterhaltenen Geschäftsbeziehungen wird bestätigt, dass der Aufsichtsrat über die Einhaltung der Geschäftsordnung gewacht hat, die sich die Raiffeisenkasse gab, um sicherzustellen, dass die Transparenz und die substantielle und prozedurale Richtigkeit, der mit nahestehenden und mit verbundenen Personen abgewickelten Geschäftsfälle sichergestellt ist. Es wird festgehalten, dass besagte Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß abgewickelt wurde.

Im Hinblick auf den Jahresabschluss zum 31.12.2024 hat der Aufsichtsrat, nachdem die Bilanzabschlussprüfung nicht zu seinen Aufgaben zählte, seine Aufmerksamkeit auf die

Gestaltung des Abschlusses gerichtet, d. h. seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die Gesetzeskonformität des Jahresabschlusses hinsichtlich Form und Struktur gelegt. Er kann bestätigen, dass die Aufmachung des Jahresabschlusses den geltenden Bestimmungen entspricht.

Der Aufsichtsrat unterhielt im Geschäftsjahr 2024 enge Kontakte zum Verantwortlichen des Risk Management, der Compliance, des Internal Audit, der Antigeldwäsche und dem Rechnungsprüfer. Er bestätigt außerdem der Geschäftsleitung, auch unter Bezugnahme auf Art. 2391 ZGB und die Weisungen des Rundschreibens Nr. 285/2013 der Banca d'Italia zur Risikotätigkeit und den Interessenkonflikten, dass diese Personen dafür sorgten, alle Informationen über die durchgeführten Geschäfte zu liefern, um die Überprüfung zu ermöglichen. Somit wurde bewerkstelligt, alle vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäfte auf deren Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Statut zu prüfen. Es wird bestätigt, dass die im Geschäftsjahr 2024 abgewickelten Geschäftsfälle vorsichtigen Charakter hatten und nicht im potenziellen Interessenkonflikt oder in Kontrast zu den Beschlüssen der Vollversammlung standen.

Der Aufsichtsrat hat darauf geachtet, dass die Vorgaben gemäß GVD Nr. 231 vom 21.11.2007, die einschlägigen Durchführungsbestimmungen und die operativen Anweisungen der Banca d'Italia beachtet wurden. Außerdem hat er über die Einhaltung der geltenden Transparenzbestimmungen gewacht. Er bestätigt die Einhaltung der Kennzahlen zum Vermögen, der Verwaltungstätigkeit sowie der von den Normen zum Schutze der Betriebsintegrität geltenden Koeffizienten, der Indikatoren und der Parameter. Er bestätigt, dass der Verwaltungsrat im Lagebericht die im Sinne des Art. 2528 Abs. 5 ZGB verlangten Informationen zur Aufnahme neuer Mitglieder geliefert hat. Im Besonderen war der Verwaltungsrat im Geschäftsjahr 2024 bemüht, alle Anträge um Mitgliedschaft anzunehmen, sofern die im Statut und in den Aufsichtsbestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt wurden.

Der Aufsichtsrat bestätigt, dass weder Anzeigen oder Eingaben gemäß Art. 2408 ZGB noch andere Eingaben ähnlicher Art eingegangen und dass im Laufe der Überwachungstätigkeit keine bedeutenden Ereignisse vorgekommen sind, über die es an dieser Stelle notwendig oder zweckmäßig wäre zu berichten.

Der Aufsichtsrat teilt mit, dass er im Sinne der Bestimmungen laut Art. 2 des Gesetzes Nr. 59/1992 und Art. 2545 ZGB die vom Verwaltungsrat verfolgten Kriterien der Mitgliederverwaltung und -förderung teilt, die ihrerseits im Lagebericht des Verwaltungsrates angeführt und für das Einhalten der Mutualitätsklauseln als Genossenschaftsbank erforderlich sind.

Dies alles vorausgeschickt und unter Berücksichtigung des Berichts der Bilanzabschlussprüfung von Seiten der Revisionsdirektion des Raiffeisenverbandes Südtirol Genossenschaft, die den Jahresabschluss begleitet, bescheinigt der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 eine ordnungsgemäße Geschäftsgebarung und empfiehlt der Vollversammlung, den vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu genehmigen und der vorgeschlagenen Aufteilung des Reingewinnes zuzustimmen.

Ort und Datum

Kastelruth, den 11.04.2025

Der Aufsichtsrat

